GEMEINDE BOTTMINGEN



Pflichtenheft der Kommission für Erwachsenenbildung und Freizeitgestaltung / Bestimmungen über die Durchführung von Freizeitkursen

INHALTSVERZEICHNIS

			Seite
l.		Pflichtenheft	2
§	1	Geltungsbereich	2
§	2	Zusammensetzung	
§	3	Pflichten der Kommissionsmitglieder	2
§	4	Konstituierung, interne Aufgabenverteilung	2 2 2 2 3
§	5	Aufgaben der Kommission	2
§	6	Kompetenzen	3
§	7	Informationsaustausch	3
§	8	Entschädigung	3
II.		Bestimmungen über die Durchführung von Freizeitkursen	4
§	9	Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Kursen	4
§	10	Kursteilnehmende; Anmeldung, Versicherung, Haftung	4
§	11	Kursleitung; Qualifikation, Entschädigung, persönliches Unterrichtsmaterial	und
_		Versicherung	5
§	12	Kursgelder	5
§	13	Räumlichkeiten	5
8	14	Inkrafttreten	5

Pflichtenheft der Kommission für Erwachsenenbildung und Freizeitgestaltung / Bestimmungen über die Durchführung von Freizeitkursen

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf

- Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17.5.1984 (§§ 17 und 97)
- Bildungsgesetz vom 6.6.2002 (§§ 4, 10, 14, 54 f.)
- Gemeindegesetz vom 28.5.1970 (§ 70 Abs. 2; § 104)
- Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 31.3.1999 (§§ 13 und 15)

Folgendes:

I. Pflichtenheft

Geltungsbereich

§ 1

¹ Zur Förderung der Erwachsenenbildung und als Beitrag zur Freizeitgestaltung bietet die Gemeinde Bottmingen freiwillige Kurse, Veranstaltungen und Anlässe (Freizeitkurse) an.

² Für die Organisation, die Durchführung und die Administration der Freizeitkurse ist die Kommission für Erwachsenenbildung und Freizeitgestaltung (Kommission) zuständig.

³ Die Kommission ist eine ständige beratende Kommission gemäss den kantonalen und kommunalen rechtlichen Vorgaben.

§ 2

Zusammensetzung

- ¹ Die Kommission besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern.
- ² Der Kommission gehören an:
- 4 Mitglieder
- das zuständige Gemeinderatsmitglied

§ 3

Pflichten der Kommissionsmitglieder

Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht, der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie den allgemeinen Pflichten gemäss § 4 des Reglements über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen vom 29.3.2000.

§ 4

Konstituierung, interne Aufgabenverteilung

¹ Die Kommission konstituiert sich selbst.

² Die interne Aufgabenverteilung und -erledigung ist Sache der Kommission.

§ 5

Aufgaben der Kommission

¹ Die Kommission unterstützt den Gemeinderat als beratendes Fachgremium in allen Fragen betr. die Erwachsenbildung und Freizeitgestaltung.

²Der Kommission kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Erstellen des jährlichen Budgets zuhanden des Gemeinderats;
- b) Budgetkontrolle;
- c) Erstellung der Sitzungsstundenabrechnungen zuhanden der Gemeindeverwaltung;
- d) Erstellung des Jahresberichts jeweils im 1. Quartal des darauf folgenden Jahres;
- e) Auslösung der Arbeitsverträge bei der Verwaltung; Unterzeichnung der Arbeitsverträge durch die Verwaltungsleitung.
- ³ Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.

§ 6

Kompetenzen

- ¹ Der Kommission stehen im Rahmen der Bestimmungen über die Durchführung von Freizeitkursen insbesondere folgende Kompetenzen zu:
- a) Organisation und Durchführung von Kursen, Veranstaltungen und Anlässen im Rahmen der Erwachsenenbildung;
- b) Bestimmung der Kurse und Kurslokale;
- c) Einsetzen der Kursleitenden und Festsetzen deren Entschädigung im Rahmen des bewilligten Budgets;
- c) Aufsicht über Veranstaltungen und Kurse sowie über die Kursleitenden;
- d) Erstellung der Kursabrechnungen zuhanden der Gemeindeverwaltung;
- e) Sofortige Information der/des zuständigen Departementsvorstehenden sowie der Verwaltungsleitung in besonderen Fällen.
- ² Die Kommission hat im Übrigen ausserhalb des bewilligten Budgets keine finanziellen Kompetenzen.
- ³ Zur Beratung spezieller Themen kann die Kommission im Rahmen bewilligter Kredite weitere Fachpersonen einladen.

9 /

Informationsaustausch

- ¹ Die Kommission informiert den Gemeinderat regelmässig über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch das zuständige Gemeinderatsmitglied resp. durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll.
- ² Anträge der Kommission sind schriftlich und begründet unter Angabe allfälliger Kostenfolgen einzureichen.
- ³ Die Kommission wird über Beschlüsse des Gemeinderats schriftlich resp. im Rahmen ihrer Sitzungen informiert.

§ 8

Entschädigung

¹ Die Mitglieder der Kommission erhalten auf Ende Jahr resp. auf Ende der Amtszeit eine Entschädigung gemäss dem Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen vom 29.3.2000.

² Der gesamte Sitzungsaufwand der einzelnen Mitglieder wird nach der letzten Sitzung Ende Jahr resp. Ende der Amtszeit zusammengestellt, mit der Unterschrift des Kommissionspräsidiums versehen und der Gemeindeverwaltung zur Auszahlung

II. Bestimmungen über die Durchführung von Freizeitkursen

§ 9

Allgemeine Durchführung von Kursen

- ¹Die Kurse müssen im Birsigtal-Boten (BiBo) und auf der Bedingungen für die Homepage der Gemeinde Bottmingen öffentlich ausgeschrieben werden.
 - ²Ein Kurs wird in der Regel durchgeführt, wenn er von mindestens 8 Kursteilnehmenden besucht wird. Die Teilnehmerzahl hängt im Übrigen von der Kursart und den Kurseinrichtungen ab.
 - ³Die Kursgelder müssen in der Regel mindestens die Kursleitungsentschädigung bei der vorgesehenen Mindestbelegung decken.
 - ⁴ Die Kommission kann nicht budgetierte Kurse durchführen, wenn die Kursgelder die diesbezüglichen Kursleitungsentschädigungen decken und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung steht.
 - ⁵ Die Freizeitwerkstatt wird offen geführt. Für die Freizeitwerkstatt gelten spezielle Bestimmungen und Gebühren, die auf Antrag der Kommission durch den Gemeinderat festgelegt werden. Es wird ein unterschiedlicher Tarif für Bottminger Einwohnerinnen und Einwohner einerseits und auswärtige Besucherinnen und Besucher andererseits festgesetzt.

§ 10

Kursteilnehmende: Anmeldung, Versicherung, Haftung

- ¹Die Kursteilnehmenden melden sich auf die öffentliche Ausschreibung hin schriftlich oder per E-Mail an. Die Anmeldungen werden gemäss Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, wobei Bottminger Einwohnerinnen und Einwohner bei der Kurszuteilung Vorrang haben; allfällige freie Plätze können von Personen aus anderen Gemeinden belegt werden. Eine Anmeldung ist verbindlich.
- ² Fortsetzungskurse sind Kurse, die in sich nicht abgeschlossen sind und die von den Teilnehmenden während mehreren Semestern besucht werden können. Ohne ausdrückliche Abmeldung gelten die Teilnehmenden automatisch als für den Folgekurs angemeldet. Bei Fortsetzungskursen haben bisherige Kursteilnehmende unabhängig von ihrem Wohnort Vorrang.
 - ³ Für die Freizeitwerkstatt ist eine Anmeldung nicht erforderlich.
- ⁴ Die Kursteilnehmenden werden von der Gemeinde nicht versichert.
- ⁵ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Unfällen und Verlusten.

Kursleitung; Qualifikation, Entschädigung, persönliches Unterrichtsmaterial und Versicherung ¹ Die Kursleitung muss für die Durchführung des Kurses genügend qualifiziert sein.

² Die Entschädigung der Kursleitung liegt im Rahmen von CHF 46.00 bis CHF 70.00 pro Kursstunde (Landesindex der Konsumentenpreise, Indexstand Oktober 2008: 104,6; Basis Dez. 2005 = 100). Die Teuerungszulagen richten sich nach den Bestimmungen des Personalreglements der Gemeinde Bottmingen vom 29.3.2000. Die Kommission legt die Höhe der Kursleitungsentschädigung innerhalb der Bandbreite fest. In besonderen Fällen kann sie dem Gemeinderat Antrag auf eine andere Entschädigung stellen.

³ Die Entschädigung der Kursstunden deckt den gesamten Personalaufwand der Kursleitung ab, insbesondere auch den Aufwand für allfällige Vorbereitungsarbeiten. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission im Rahmen des Budgets.

⁴ Im Regelfall kommt die Kursleitung für ihr persönliches Unterrichtsmaterial selbst auf. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission im Rahmen des Budgets.

⁵ Die Kursleitung wird für die Dauer des Kurses von der Gemeinde Bottmingen gegen Betriebsunfälle versichert.

§ 12

Kursgelder

¹ Das Kursgeld ist vor Kursbeginn an die Gemeindekasse zu zahlen. Der Einzahlungsbeleg gilt als Teilnahmeausweis.

² Schülerinnen und Schüler sowie Lehrlinge bis zum abgeschlossenen 20. Altersjahr erhalten eine Ermässigung von 50 %. Die Ermässigung wird bei der Kostendeckung der Lohnkosten durch die Kursgelder nicht mit berücksichtigt.

³ Das Unterrichtsmaterial sowie allfällige weitere Kosten (bspw. Transportkosten) gehen zulasten der Kursteilnehmenden und sind im Kursgeld nicht enthalten.

⁴ Für die Freizeitwerkstatt gelten separate Bestimmungen; beim Besuch der Freizeitwerkstatt ist der Teilnehmerbeitrag jeweils sofort in bar zu entrichten.

§ 13

Räumlichkeiten

¹ Die für die Kurse erforderlichen Räumlichkeiten werden im Rahmen des Möglichen durch die Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.

² Einrichtungen und Werkzeuge können nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung und/oder der Schulleitung für die Kurse benutzt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen ersetzen den Gemeinderatsbeschluss vom 15.5.1990 und treten per 1.1.2009 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 9.12.2008.